

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 7. Juni 2009

Abkürzungen:

BWL = Bundeswahlleiter	WV = Wahlvorsteher
LWL = Landeswahlleiter	EU = Europäische Union
KWL = Kreiswahlleiter	WahlprG = Wahlprüfungsgesetz
StWL = Stadtwahlleiter	EuWG = Europawahlgesetz
BWA = Bundeswahlausschuss	EuWO = Europawahlordnung
LWA = Landeswahlausschuss	BWG = Bundeswahlgesetz
KWA = Kreiswahlausschuss	V.v.25.3.1994 = Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281)
StWA = Stadtwahlausschuss	
Gem. = Gemeindebehörde (Amtdirektor/haupt- amtlicher Bürgermeister)	

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
07.06.1991 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 6 (1, 3) 6 b (1, 2) EuWG	Gem.
01.01.2008 (12 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG	Parteien
01.04.2008 (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG	Parteien
möglichst bald	1. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 3 EuWO, § 1 V.v. 25.3.1994	LWL
	2. Beschaffung der Vordrucke und Formblätter	§ 81 EuWO	BWL LWL KWL StWL Gem.
	3. Bildung der Wahlbezirke		
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 3 (2) EuWG, §§ 12, 13 EuWO	Gem.
	b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) EuWO	Gem.
	4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 8, 55 - 57 EuWO	Gem.
	5. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herichtung der Wahlräume in Anstalten (Sonderwahlbezirke)	§§ 39, 54 - 57 EuWO	Gem.
	6. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung	§ 31 (1) EuWO	LWL
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land/gemeinsame Liste für alle Länder)		
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen		

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
möglichst bald	c) zugleich Bekanntgabe, wie viel Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind		
	7.		
	a) Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters, in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann	§ 31 (2) EuWO	BWL
	b) Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 6 (1, 2) EuWG, § 12 (2) BWG, § 19 (2) EuWO	Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland
	c) Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters sowie der Kreis- und Stadtwahlleiter über die Voraussetzungen der Teilnahme von Unionsbürgern an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und das Antragsverfahren zur Eintragung in das Wählerverzeichnis	§§ 6 (3), 6a (2); 6b (2,4) EuWG, §§ 17 a, 17 b, 19 (3) EuWO	BWL KWL StWL
	8. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§§ 4, 5 (1) EuWG i.V.m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO	BWL LWL KWL StWL
	9. Ernennung (mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 7 Nr. 5 EuWO verbunden)		
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO § 4 Nr. 1 V.v.25.03.1994	Gem.
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, §§ 6, 7 EuWO, § 2 (2, 3) V.v.25.3.1994	KWL StWL
	10. Berufung (mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 7 Nr. 5 EuWO verbunden)		
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO § 4 Nr. 2 V.v. 25.03.1994	Gem.
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§§ 4, 5 (3) EuWG, § 7 EuWO, § 2 (2, 3) und 4 (Nr. 3) V.v.25.3.1994	KWL Gem. StWL
11. Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter aus den Beisitzern	§ 6 (4) EuWO	WV	
12. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14 – 17b EuWO	Gem.	
Letzter Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet	§ 6 (1, 3) EuWG	Gem.	

07.03.2009
(3 Monate)

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
31.03.2009 18 Uhr (68. Tag)	1. Letzter Tag für die Einreichung von gemeinsamen Wahlvorschlagslisten für alle Länder beim Bundeswahlleiter	§ 11 (1) EuWG § 13 (2) EuWG	BWL
spätestens bis zum 02.04.2009 (66. Tag)	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der gemeinsamen Wahlvorschlagslisten berühren		
	1. Sofortige Zusendung von Ausfertigungen	§ 33 EuWO	
	a) der eingereichten Listen für ein Land durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 33 (1) EuWO	LWL
	b) der eingereichten gemeinsamen Listen für alle Länder durch den Bundeswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 33 (4) EuWO	BWL
	2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang	§13 (1) EuWG	BWL LWL
	3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 13 EuWG, § 33 EuWO	BWL LWL
02.04.2009 18 Uhr (66. Tag)	1. Letzter Tag		
	a) für die Einreichung der Wahlvorschlagslisten für ein Land beim Landeswahlleiter	§ 11 (1) EuWG	LWL
	b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 11 (3) EuWG, § 36 EuWO	BWL
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschlagslisten für ein Land berühren	§ 13 (2) EuWG	LWL
09.04.2009 (59. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Landeswahlleiter, Bundeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Landeswahlausschuss, Bundeswahlausschuss) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land, gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 5 (3) i.V.m. § 79 (2) EuWO	BWL LWL
10.04.2009 (58. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag:		
Karfreitag	a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages	§ 12 (1, 2) EuWG	BWL LWL
	b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die seine Gültigkeit nicht berühren	§ 13 (2, 3) EuWG	BWL LWL
	2. Entscheidung		
	a) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land	§ 14 (1) EuWG § 34 EuWO	LWA
	b) des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder	§ 14 (1) EuWG § 34 EuWO	BWA
	3. Bekanntgabe der Entscheidung	§ 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO	BWL LWL
	4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung		
	a) des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 34 (7) EuWO	LWL
	b) des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter	§ 34 (8) EuWO	BWL
	5. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluss von der Listenverbindung gemäß § 11 (3) EuWG und Bekanntgabe der Entscheidung	§ 14 (6) EuWG	BWA
	6. Frühester Zeitpunkt für den Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen (Voraussetzung: Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge stehen endgültig fest)	§ 27 (1) EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
13.04.2009 (55. Tag) Ostermontag	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land durch den Landeswahlausschuss	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO	LWL BWA
16.04.2009 (52. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land Erteilung von Wahlscheinen ab diesem Zeitpunkt definitiv möglich Danach	§ 14 (4) EuWG § 27 (1) EuWO	BWA Gem.
	1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge sowie Unterrichtung des Bundeswahlleiters	§ 15 (3) EuWG, § 37 (2) EuWO	LWL
	2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden	§ 15 (1) EuWG, §§ 38 (1), 81 (2) EuWO	LWL KWL
	3. Aushändigung eines Musters des Stimmzettels an die Blindenvereine, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettel-schablonen erklärt haben	§ 38 (5) EuWO	LWL
20.04.2009 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung		
	a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 14 (5) EuWG, § 37 (1) EuWO	BWL
	b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung (§ 11 [3] EuWG) abgegeben wurde	§ 14 (6) EuWG § 37 (1) EuWO	BWL
03.05.2009 (35. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Deutschen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 15 (1) EuWO	Gem.
	2. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen wahlberechtigter Unionsbürger, die auf ihren Antrag bei den Europawahlen 1999 oder 2004 in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, es sei denn, der Betroffene ist nach einem Wegzug in das Ausland erneut nach Deutschland zugezogen oder hat beantragt, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden	§ 17b EuWO	Gem.
	3. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt o. ä. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten	§ 15 (9) EuWO	Gem.
spätestens 14.05.2009 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, über die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen sowie über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 19 (1) EuWO	Gem.
bis 17.05.2009 (21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem		
	1. Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene Veränderungsdienst (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	§ 15 (2 bis 9), §§ 17, 17 a EuWO	Gem.
	2. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zugesandt werden	§ 18 EuWO	Gem.
17.05.2009 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungskarte) einschließlich der Übersendung eines Wahlscheinvordruckes	§ 18 EuWO	Gem.
	2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowohl für Inlands- als auch für Auslandsdeutsche und Unionsbürger, die nur auf Antrag eingetragen werden	§§ 15, 17, 17 a EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
18. bis 22.05.2009 (20. bis 16. Tag)	3. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden durch Unionsbürger	§ 17 b (2) EuWO	
	1. Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO	Gem.
	2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 21 (1, 2) EuWO	Gem.
25.05.2009 (13. Tag)	3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 20 (3) EuWO	Gem.
	1. Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen veranlasst, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Landkreises oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO	Gem.
28.05.2009 (10. Tag)	2. Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde durch Wahlschein oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (3) EuWO	Gem.
	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO	Gem.
etwa bis 30.05.2009 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 54 (4) EuWO	Gem.
30.05.2009 (8. Tag)	1. Letzter denkbarer Tag für Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeindebehörde einzulegen -	§ 21 (5) EuWO	Gem.
	2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen und Einrichtungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt oder Einrichtung wählen wollen	§ 28 (1) EuWO	Gem.
etwa 30.05. bis 06.06.2009 (8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl:	§ 2 (2, 3) V.v. 25.3.1994 § 5 EuWG,	
	1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände	§ 7 EuWO	KWL StWL
	2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume	§ 67 (4) EuWO	KWL/ Gem. StWL
	3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 7 i.V.m. § 79 (1) EuWO	KWL/ Gem. StWL
	4. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 7 EuWO	KWL/ Gem. StWL
01.06.2009 (6. Tag) Pfingstmontag	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und ggf. Wahlverfahren sowie Ort (und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände)	§ 41 EuWO § 7 (5) EuWO	Gem. (KWL StWL)
etwa 02.06.2009 (5. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahlstisch), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 43 - 45, 54 - 57 EuWO	Gem.
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 6 (5) EuWO	Gem.
	3. Hinweis auf unparteiische Verpflichtung und Verschwiegenheit	§ 6 (3) EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen		
03.06.2009 (4. Tag)	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 6 (6) EuWO § 21 (5) EuWO	Gem. ggf. WV KWL StWL
04.06.2009 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist 2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung ist ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen 3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten (sofern Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht zu späterem Zeitpunkt erfolgt) 4. Sofern eine Gemeinde nicht selbst für Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an Kreis- oder Stadtwahlleiter bzw. beauftragte Gemeinde	§ 23 (1) EuWO § 23 (1) EuWO § 22 (4) EuWO § 27 (8, 9) EuWO	Gem. Gem. Gem. Gem.
04. bis 07.06.2009 (3. Tag bis Wahltag vormittags) etwa ab 04.06.2009	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Wahlleiter Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 27 (8, 9) EuWO § 5 (2, 3) i.V.m. § 79 (2) EuWO	KWL StWL KWL StWL
05.06.2009 bis 18Uhr (2. Tag)	Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 (4) EuWO	Gem.
06.06.2009 (Tag vor der Wahl) bis 12 Uhr	1. Letzter Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (vgl. 04.06.2009 - 3. Tag vor der Wahl) 2. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung 3. Ersatz für nicht zugegangene Wahlscheine	§ 23 (1) EuWO § 54 (5) EuWO § 27 (10) EuWO	Gem. Anstaltsleitung Gem.
06./07.06.2009 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO	Gem. WV
07.06.2009 vor 8 Uhr	Wahltag 1. Unterrichtung aller Wahlvorstände über die für ungültig erklärten Wahlscheine 2. Zusammentritt des Wahlvorstandes, Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand, Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes 3. Übergabe des Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine an die Wahlvorsteher 4. Ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung 5. Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes auf unparteiische Wahrnehmung des Amtes	§ 27 (8, 9) EuWO § 6 (6) EuWO §§ 27 (9), 42, 46 (2) EuWO § 46 (2) EuWO § 46 (1) EuWO	KWL StWL WV Gem. WV WV
um 8 Uhr bis 15 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung und verschließen der leeren Wahlurne 1. letzter Zeitpunkt für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 26 (4) und § 49 (6 Satz 2) EuWO und Unterrichtung	§ 46 (1, 3) EuWO §§ 26 (4), 46 (2) EuWO	WV Gem. WV

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
etwa 15 Uhr	<p>des Wahlvorstehers des betroffenen Wahlbezirks zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses</p> <p>2. Ggf. Unterrichtung der Wahlvorstände über nachträglich für ungültig erklärte Wahlscheine</p> <p>3. letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen</p> <p>4. Ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung</p> <p>Zusammentritt der Briefwahlvorstände und Vorbehandlung der Wahlbriefe</p>	<p>§ 27 (8) EuWO § 67 (4) EuWO</p> <p>§ 27 (3) EuWO</p> <p>§ 46 (2) EuWO</p> <p>§ 68 (1,2) EuWO</p>	<p>Gem.</p> <p>Gem.</p> <p>WV</p>
Ende der Wahlzeit	Wahlabend		
(voraussichtlich 18 Uhr)	<p>1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sowie des Briefwahlergebnisses</p> <p>2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -</p> <p>a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter, ggf. über die Gemeindebehörde, bzw. an den Stadtwahlleiter, ggf. Parallelmeldungen an den LWL</p> <p>b) vom Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter</p> <p>c) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter</p> <p>3. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten an den StWL (allgemeiner Wahlvorstand) oder im Falle des Briefwahlvorstandes an den StWL, KWL oder die Stelle, die ihn einberufen hat</p>	<p>§ 18 (1) EuWG, §§ 60 bis 68 EuWO</p> <p>§ 64 (1, 7) EuWO § 68 (4) EuWO</p> <p>§ 64 (3) EuWO</p> <p>§ 64 (4) EuWO</p> <p>§ 65 (2) EuWO § 68 (6) EuWO</p>	<p>WV</p> <p>WV Gem.</p> <p>KWL StWL</p> <p>LWL</p> <p>WV</p>
Nach dem Wahltag			
	<p>1. Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter</p> <p>2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen oder im Falle des Briefwahlvorstandes an den StWL, KWL oder an die Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat</p> <p>3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist</p> <p>4. Sicherung der Wahlunterlagen</p> <p>5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Landkreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird</p> <p>6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- und Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an Landeswahlleiter und Bundeswahlleiter</p> <p>8. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter</p> <p>9. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses; Mitteilung der gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter</p>	<p>§ 65 (3) EuWO § 68 (6) EuWO</p> <p>§ 66 (1, 3) EuWO § 68 (7) EuWO</p> <p>§ 66 (2) i.V.m. § 83 EuWO</p> <p>§ 82 i.V.m. § 83 EuWO</p> <p>§ 18 (2) EuWG, § 69 (2) EuWO</p> <p>§ 69 (3) EuWO</p> <p>§ 69 (5) EuWO</p> <p>§ 18 (3) EuWG, § 70 EuWO</p> <p>§ 18 (4) EuWG, § 71 EuWO</p>	<p>Gem.</p> <p>WV</p> <p>Gem.</p> <p>Gem.</p> <p>KWA StWA</p> <p>KWL StWL</p> <p>KWL StWL</p> <p>LWA LWL</p> <p>BWA BWL</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
unmittelbar nach den jeweiligen Sitzungen	10. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses		
	a) für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben (und Übersendung von Ausfertigungen an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und die Landeswahlleiter)	§ 72 EuWO	BWL
	b) für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben (und Übersendung einer Ausfertigung an den BWL)	§ 72 EuWO	LWL
	11. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 19 EuWG, § 73 EuWO	BWL
innerhalb zwei Monaten nach dem Wahltag	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag	§ 2 (4) WahlprG	
07.12.2009 (6 Monate nach der Wahl)	1. Vernichtung der in § 83 (3) EuWO genannten Unterlagen, sofern nicht der Bundeswahlleiter etwas anderes anordnet	§ 83 (3) EuWO	Gem.
	2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen	§ 83 (2) EuWO	LWL
60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 83 (1) EuWO	